



Schulleitung, Recht und digitale Medien

Britta Düsterhoff / Inge Voigt-Köhler

Zentrum für Medien

12.04.2013

ProfiS

§ § § § § § § § § § § § §

Schulleitung, Recht und digitale Medien

- Zwei Bereiche
 - I. Urheberrecht
 - II. Daten- und Persönlichkeitsschutz

M

I. Urheberrecht

M

- Zitate sind erlaubt

- Zitatrecht, Abb. aus: Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt, Zusatzmodul zu Knowhow für junge User, Klicksafe 1. Auflage 2011, S. 27, www.klicksafe.de/materialien/

§

Zitate (§ 51 UrhG)

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbstständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbstständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbstständigen Werk der Musik angeführt werden.

Frei und kostenlos nutzbar für schulische nicht-kommerzielle Zwecke

- **Reden über Tagesfragen** in Zeitungen, Zeitschriften sowie in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, wenn die Reden bei öffentlichen Versammlungen gehalten worden sind (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 UrhG).
- **Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen** vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind.
- **Nachrichten**, ..., dürfen aufgezeichnet, vervielfältigt und im Unterricht eingesetzt werden (§ 49 UrhG). **Namentlich gezeichnete Beiträge** in Zeitungen und Zeitschriften, Funk- und Fernsehsendungen dürfen **nicht** verwendet werden.
- Funk- und Fernsehsendungen dürfen „**zur Unterrichtung über Tagesfragen**“ für kurze Zeit aufgezeichnet und eingesetzt werden (§ 53 (2) 3.). So bald das Thema nicht mehr aktuell ist, erlischt diese Erlaubnis logischerweise.
- Immer ausgenommen: Unterrichtswerke!

Das Urheberrecht und die Privatkopie

- Will man ein Werk oder Teile eines Werkes vervielfältigen, muss der Rechteinhaber das genehmigen. Rechte-Inhaber sind in aller Regel Verlage oder Filmunternehmen, denen die Urheber ihre Rechte eingeräumt haben.
- Die wichtigste Ausnahmeregel von diesem Grundsatz ist die **Privatkopie**. Sie erlaubt es, einzelne Kopien von Werken auch ohne Genehmigung anzufertigen, solange man sie nicht auf illegalem Weg bekommen hat.

Definition: Privater Gebrauch

- Unterschiedliche Auffassungen bestehen hinsichtlich der Definition des privaten Gebrauchs. „Privater Gebrauch im Sinne des § 53 Abs. 1 UrhG ist der Gebrauch in der Privatsphäre zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse durch die eigene Person oder die mit ihr durch ein persönliches Band verbundenen Personen“ (BGH GRUR* 1978, 474 – Vervielfältigungsstücke).
- Quelle: Thillm, www.urheberrecht-in-der-schule.de/

* Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.

Ist Unterricht öffentlich oder nicht?

- (und nicht: kommerziell oder nicht)
- Noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage der Öffentlichkeit im Klassenverband in Deutschland
- Juristischen Kommentarliteratur: Nutzung innerhalb des engen Klassenverbandes wird öfter als nicht öffentlich angesehen.
- Österreich: Wiedergabe eines Werkes im Klassenverband ist öffentlich (Entscheidung mit Bezug auf deutsches Recht)

Position Bayern

In ihren eigenen vier Wänden dürfen Lehrerinnen und Lehrer praktisch alle Medien nutzen, kopieren und archivieren. Aber: Sie dürfen sie – von wenigen Ausnahmen abgesehen - **nicht mit in die Schule nehmen und im Unterricht einsetzen.**

Quelle: Lehrerfortbildung Bayern

http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/medrecht+schule_alp.pdf

Position des FWU und Bremens

- „...Schulveranstaltungen der ganzen Schule oder größerer Teile dagegen in aller Regel öffentlich sind... Ob eine Vorführung nun öffentlich oder nicht öffentlich ist, ist also stets nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.“
Bundesministerium der Justiz, Homepage

➤ Einzelfallprüfung!

Quelle:

FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH

www.fwu.de/service/rechtliche-aspekte-bei-der-nutzung-von-medien-im-schulunterricht/zum-begriff-offentliche-vorfuhrung

Unterrichtsmaterial

§

In einer Vereinbarung zwischen der Kultusministerkonferenz mit den Inhabern der Rechte hat man sich darauf geeinigt, dass „kleine Teile“ bis zu 12 % eines Werkes sind oder fünf Minuten Film. Werke geringen Umfangs sind hiernach Druckwerke von maximal 25 Seiten, Filme von maximal fünf Minuten Länge, maximal fünf Minuten eines Musikstücks sowie alle Bilder, Fotos und sonstige (vollständige) Abbildungen.

Aus: Klicksafe, Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt, Zusatzmodul zu Knowhow für junge User, 1. Auflage 2011, S. 33
www.klicksafe.de/materialien/

**Aktuell
geändert
auf 10 %,
max. 20
Seiten**

Kopieren – „analog“ und digital

Nicht erlaubt: Fotokopien/Digitalisate nutzen anstelle von Schulbüchern

■ Erlaubt ist

- **bis zu 10% eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten.** Das gilt für alle Werke, d.h. auch für Schulbücher, Arbeitshefte, Sach- und Musikbücher, Noten, Musikstücke (max. 5 Minuten).
- **kleine Werke dürfen vollständig kopiert werden (mit Ausnahme von Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien);** z.B. Musikunterlagen/Noten mit maximal 6 Seiten, sonstige Druckwerke mit maximal 20 Seiten sowie alle Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

■ Zu beachten:

- Mit Quellenangabe (Buchtitel, Autor, Verlag, Seitenangabe)
- Pro Schuljahr und Klasse und Werk nur einmal wie beschrieben
- nur für den Schulunterricht (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlunterricht) und für Prüfungszwecke
- Seit 06.12.2012 sind aus **Unterrichtswerken mit Erscheinungsjahr ab 2005 auch digitale Kopien** im o.g. Umfang gestattet. Von älteren Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien sind keine digitalen Kopien gestattet. Die bei manchen Kopierern entstehenden Digitalisate müssen gelöscht werden. Sie dürfen nicht weiter genutzt werden.

Digitale Nutzung jetzt erlaubt!

- Die Lehrkräfte können von Printmedien, auch Unterrichtswerken, die ab 2005 erschienen sind, bis zu 10 % (maximal 20 Seiten) einscannen.
- Lehrkräfte können diese digitalisierten Materialien ebenfalls für den eigenen Unterrichtsgebrauch vervielfältigen und an ihre Schüler weitergeben, auch zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung.
- Die eingescannten Materialien können zudem für die Schülerinnen und Schüler ausgedruckt werden und außerdem im Unterricht über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergegeben werden.
- Lehrkräfte können die Scans zudem im jeweils erforderlichen Umfang auch auf ihren Speichermedien ablegen (z.B. PC, Whiteboard, iPad, Laptop, etc.). Dies umfasst auch die Speicherung auf einem für die individuelle Lehrkraft geschützten Bereich auf dem Schulserver.
- Quelle: www.schulbuchkopie.de/

Kopieren - digital

■ Zu beachten

- Bietet ein Verlag ein Werk bereits digital für die Schulnutzung an, so darf die analoge Version des Werkes nicht eingescannt und abgespeichert werden.
- Die Speicherung darf ausschließlich für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch und ausschließlich für die Verwendung durch eine bestimmte Klasse erfolgen.
- Die abgespeicherten Werke und Werkteile müssen mit einem effektiven Passwortschutz versehen werden.
- Die abgespeicherten Werke und Werkteile dürfen nur einer bestimmten Klasse im Rahmen des Unterrichts zugänglich gemacht werden.

Nutzung von Lernsoftware

- Lizenzformen beachten
 - Landeslizenz
 - „Großpackung“
 - Schullizenz
 - Klassenlizenz
 - Mehrplatzlizenz (Anzahl beachten)
 - Einzellizenz

- Nutzungsregelungen beachten
 - Auch für Lehrkräfte zu Hause zur Vorbereitung
 - Auch für Schüler/innen zu Hause für Hausaufgaben

- Freie Software nutzen

Öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken:

- Öffentliche Wiedergabe: § 52, 1-3 UrhG
 - Die Vergütungspflicht für veröffentlichte Werke entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen unter folgenden Voraussetzungen:
 - **Der erzieherische Zweck der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen.**
 - Es darf weder Eintritt noch ein Unkostenbeitrag eingenommen werden.
 - Die Akteure dürfen keine besondere Vergütung für ihre Aufführung erhalten. Eine Unkostenerstattung ist allerdings möglich.
 - Im Bereich von § 52 Abs. 1 UrhG sind aber folgende Werknutzungen generell ausgenommen: Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, Öffentliche Wiedergaben von Rundfunksendungen, Öffentliche Vorführungen eines Filmwerkes, Öffentliche Zugänglichmachungen im Internet.
 - Folglich sind Schulfeste, Discos oder Wohltätigkeitsveranstaltungen der Schule, die Selbstdarstellungszwecken dienen, stets vergütungspflichtig, sofern dort geschützte Werke öffentlich wiedergegeben werden.

Notenblätter

- Für die analoge Vervielfältigung von Notenblättern gilt: Nach § 53 Abs. 4a UrhG ist die Vervielfältigung von Musiknoten ohne die Einwilligung des Urhebers nur gestattet, wenn sie durch Abschreiben vervielfältigt wird. Allerdings hat die Verwertungsgesellschaft Musikedition für den Schulgebrauch die erlaubnisfreie Vervielfältigung von kleinen Teilen von Musiknoten gestattet. Die Kopie darf nur in der Schule angefertigt werden. Für die digitale Vervielfältigung gilt: Bei der digitalen Nutzung von Notenblättern ist die Vervielfältigung von kleinen Werken bis maximal 10 Prozent und bei einem Werk von geringem Umfang bis maximal sechs Seiten des Werkes gestattet.

Musikstücke

- Von Musikwerken dürfen kleine Teile analog und digital (max. 10 Prozent des Gesamtwerkes) vervielfältigt werden. Musikwerke von geringem Umfang dürfen ebenfalls sowohl analog als auch digital vervielfältigt werden. Die maximale Länge ist auf 5 Minuten beschränkt.

Werke von Schülerinnen und Schülern nutzen

- Urheberrechte an Werken von Schülerinnen und Schülern:
 - Arbeiten von Schülerinnen und Schülern wie Texte, Bilder, Zeichnungen oder Ausstellungsstücke sind urheberrechtlich geschützte Werke, wenn sie eine persönliche geistige Schöpfung darstellen.
 - Dies bedeutet: Schülerinnen und Schüler bestimmen, ob und wie ihre Arbeiten veröffentlicht oder auf sonstige Art und Weise verwertet werden.
 - Möchte eine Schule von ihren Schülerinnen und Schülern geschaffene Werke zum Beispiel auf der Schulhomepage veröffentlichen, sollte eine formlose Nutzungsrechtevereinbarung getroffen werden.

Ausdrücklich erlaubt!

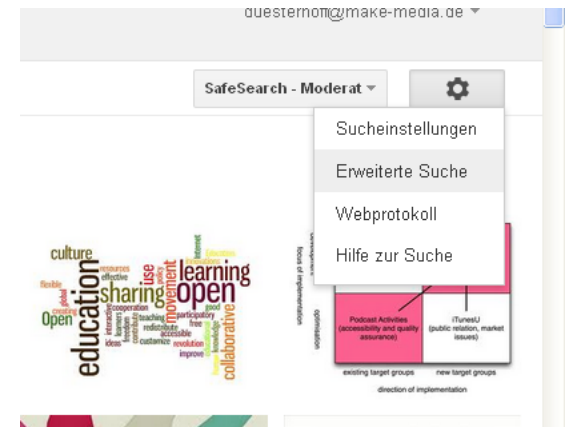
- Medienverleih, MedienOnline, Medien mit V & Ö-Rechten
- Aufzeichnung von Schulfunk- und –fernsehsendungen (oder Nutzung der entsprechenden Angebote des Medienverleihs online oder als DVD)
 - Nutzung und Speicherung bis zum Ende des auf die Ausstrahlung folgenden Schuljahres.
- Planet-Schule, Lehrer-online, ...
- OER (Open Educational Resources)
- CC = Creative Commons

Freie Musik

- Beim Verwenden von Musik für z.B. Videos beachten:
Urheberrecht, Leistungsschutzrecht, Nutzungsrecht
- Freie Musik für nicht-kommerzielle Projekte mit cc-Lizenz:
 - www.jamendo.de
 - <http://dig.ccmixer.org>
 - www.freesound.org

Freie Bilder

- Beim Verwenden von Fotos (z.B. Broschüre, Schulhomepage) ist zu bedenken: Urheberrecht, Recht am eigenen Bild, Nutzungsrecht
- Freie Bilder finden:
 - Google-Bildersuche: Erweiterte Sucheinstellungen
 - Flickr: nach cc-Lizenz suchen
 - Bilddatenbanken: www.pixelio.de, www.morguefile.com



GEZ-Nachfolge = Rundfunkbeitrag

- Ein Beitrag für alle Verbreitungswege: Radio, Fernseher
Computer
- Staffel-Beitrag:
 - 1-8 Beschäftigte: 5,99 €
 - ab 9 Beschäftigte: 17,98 €
- Alle Bremer Schulen zahlen den Rundfunkbeitrag und dürfen damit im Unterricht die entsprechenden Angebote nutzen, jedoch nicht für öffentliche Aufführungen.
- <http://www.rundfunkbeitrag.de/einrichtungen-des-gemeinwohls>

Alles im grünen Bereich?



- Nicht alles lässt sich vollständig mit Sicherheit klären. Viele Gebiete sind neu und im Fluss.
- Sichtweisen und Verfahren ändern sich – und auch die Gesetzeslage
- Uneinheitliche Rechtsprechung
- Die Auskunft hängt manchmal von der Position des Gefragten ab (Medienhersteller - Medienzentrum - Lehrkraft).
- Online-Angebote (Homepage, ...) sind immer öffentlich.
- Faustregel: Wenn es um Geld geht, gibt es keine Toleranz.
- Bleiben Sie im grünen Bereich!

II. Daten- und Persönlichkeitsschutz

- Cybermobbing
- Bremisches Schuldatenschutzgesetz

M

Recht am eigenen Bild 1

- § 22 KUG Recht am eigenen Bild: dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte und berechtigt jede Person, darüber zu entscheiden, ob eine Ablichtung, die sie zeigt, verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden darf.
- Wenn volljährige Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte direkt abgebildet sind, muss eine Einwilligung der abgebildeten Personen vorliegen. Bei Kindern und Jugendlichen bis circa 12 Jahren reicht die Einwilligung der Erziehungsberechtigten aus.
- Sind die Personen nur Beiwerk oder handelt es sich um eine Menschenansammlung (das heißt, heben sich die abgebildeten Personen nicht aus der Masse hervor), ist keine Einwilligung erforderlich.

Recht am eigenen Bild 2

M

- Ausnahmen:
 - Person ist nicht identifizierbar
 - Person ist nur Beiwerk
 - Gruppen (ab 8 Personen)
 - Öffentliche Veranstaltungen (Demo, Freimarkt, ...)
 - Zeitgeschichtlicher Bezug
 - Person des öffentlichen Interesses

Was alles so passiert...

Beispiele:

- (Heimliche) Bild- oder Filmaufnahmen in der Umkleidekabine oder Schultoilette sowie deren Verbreitung
- Filmen von Schlägereien und Veröffentlichen und Verbreitung der Aufnahmen
- (Heimliche) Bild-, Film- oder Tonaufnahmen des Unterrichts und deren Verbreitung
- Diffamierungen und Beleidigungen von Lehrkräften per Foto in Chat-Räumen, Internet-Plattformen etc.
- Einstellung intimer Aufnahmen der ehemaligen Freundin oder des ehemaligen Freundes in Internet-Foren oder auf Video-Plattformen
- Bild- oder Filmaufnahmen von alkoholisierten Freunden und deren Verbreitung

Verboten !!

Cybermobbing aus rechtlicher Sicht

- Identitätsdiebstahl (§ 202a StGB)
- Beleidigungen (§ 185 StGB)
- Üble Nachrede (§ 186 StGB)
- Verleumdung (§ 187 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB)
- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)
- Häufig ist § 22 KUG berührt

Rechtsgrundlagen

- Beleidigung oder Bedrohung
- Der **§ 201 a StGB** stellt die **Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen** unter Strafe. Alleine schon das unbefugte Aufnehmen von Bildern oder Filmsequenzen in besonders gegen Einblick geschützten Räumen kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.
- Dasselbe Strafmaß gilt dem, der eine solche Aufnahme weiter verbreitet. Ein Klassenzimmer ist kein solch besonders geschützter Raum, eine Umkleidekabine oder Toilette in jedem Falle.
- Nach **§ 201 StGB** ist es strafbar, **das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufzunehmen** oder die Aufnahme zu verbreiten. Das Gesetz sieht dabei eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Eine Schulklasse ist ein abgegrenzter Personenkreis und somit nichtöffentlich.
- **§ 22 Kunsturhebergesetz** Recht am eigenen Bild: darf nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Bremisches Schuldatenschutzgesetz § 3 (2)

- Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten auf privaten Computern
 - Zur Arbeit notwendig im schulischen Kontext
 - Lehr- und Betreuungskräfte, jedoch keine anderen Personen
 - Gerätesicherung
 - Schriftliche Verpflichtung
 - Zustimmung zu Kontrolle
 - Speicherung bis zum Ende des folgenden Schuljahres

<http://bremen.beck.de/default.aspx?bcid=Y-100-G-brschuldsg-name-inh>

Hier finden Sie Antworten auf Ihre Fragen

- Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien: www.urheberrecht-in-der-schule.de/

Wir kommen gerne zu Ihnen in die Schule und informieren Sie!

- Medien und Rechtsfragen im Unterricht:
Inge Voigt-Köhler, ivoigt@lis.bremen.de
- Cybermobbing:
Uta Brammer, ubrammer@lis.bremen.de

Eine Auswahl an Links zum Thema Medien & Recht

Grundlagen, Nachschlagewerke

Portal des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien
www.urheberrecht-in-der-schule.de/

Bremisches Schuldatenschutzgesetz

<http://bremen.beck.de/default.aspx?bcid=Y-100-G-brschuldsq-name-inh>

Zusammenstellung der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, Dillingen
http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/medrecht+schule_alp.pdf (aktualisiert Febr. 2013)

Zusammenstellung aus Baden-Württemberg zu den Themen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Strafrechtliche Aspekte (zum Beispiel bezüglich Handy), Recht am eigenen Bild, Wissenswertes zu Urheberrecht, GEMA und Co

www.mediaculture-online.de/Gesetze-und-Richtlinien.1167.0.html#c5330

www.schulbuchkopie.de/ Vereinbarungen KMK mit Schulbuchverlagen analog u digital
www.gesetze-im-internet.de/, www.gesetze-im-internet.de/urhg/ (Urheberrechtsgesetz)

www.urheberrecht.org/

www.rundfunkbeitrag.de/einrichtungen-des-gemeinwohls/rund-um-das-neue-modell.shtml

www.rechtambild.de/

Als Unterrichtsthema in der Grundschule

www.internet-abc.de und Internet-abc-Broschüre „Wissen, wie's geht“ , v.a. S. 115 ff; S. 133 ff
www.internauten.de

Als Unterrichtsthema für weiterführende Schulen (inkl. Infos für Lehrkräfte)

www.klicksafe.de → Material für den Unterricht

www.respectcopyrights.de/

www.irights.info, Materialien: www.irights.info/?q=Unterricht

www.saferinternet.at/themen/urheberrechte/

www.teachtoday.de/203_Urheberrecht_Das_Videofeature.htm

www.bpb.de/gesellschaft/medien/urheberrecht/63340/einfuehrung

Verbraucherzentrale & Landesmedienanstalt: Musik auf legalem Weg: www.legal-box.de/

Videoclips zu verschiedenen Themen „Moritz und die digitale Welt“

www.politische-bildung.nrw.de/multimedia/podcasts/00057/index.html

Hintergrundinformationen

www.bmj.de/ - Bundesministerium für Justiz

Gesellschaft zum Schutz geistigen Eigentums (im Auftrag von z.B. dem Bundesverband Musikindustrie e.V.): www.antipiracy.de

Lehrer-online, Recht: www.lehrer-online.de/recht.php

<http://lernarchiv.bildung.hessen.de/medien/recht/urheberrecht/index.html>

www.juraserv.de/medienrecht/das-allgemeine-pers-nlichkeitsrecht.html

Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach §53 UrhG für den schulischen Bereich:

<http://lehrerfortbildung->

bw.de/sueb/recht/urh/vertrag/gesamtvertrag_zur_einraeumung_u_verguetung_von_anspruechen_nach_53_urhg.pdf

<http://de.creativecommons.org/>
www.bibliotheksverband.de/dbv/vereinbarungen-und-vertraege.html
www.gema.de/
Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg
www.hans-bredow-institut.de/webfm_send/559, ab S. 207
„Verwaiste“ oder vergriffene Werke
www.irights.info/index.php?q=node/2132&Kategorie=Homepage

Freie Medien-Angebote für den Bildungsbereich

Medienverleih des LIS/Zentrum für Medien, u.a. Schulfernsehen:

MedienOnline: www.medien.schule.bremen.de, zusätzlich auch www.planet-schule.de

Fotos

www.flickr.com/creativecommons
www.pixelio.de/
www.morguefile.com

(viel) freie Musik

www.jamendo.de
<http://freemusicarchive.org/>
<http://ccmixter.org/>
www.musopen.org/music/overview
<http://archive.org/details/musopen>

Hessischer Bildungsserver: Fotos, Audios, ...

<http://baumarkt.bildung.hessen.de/material/>
<http://mediathek.bildung.hessen.de/material/index.html>
<http://lernarchiv.bildung.hessen.de/medien/praxis/audio/downloads/index.html>

Bücher mit abgelaufener Schutzfrist: www.gutenberg.org/

Informationen, Beratung, Fortbildung:

Inge Voigt-Köhler, ivoigt@lis.bremen.de, Tel. 0421 – 361 3415

Zentrum für Medien -Landesinstitut für Schule, Große Weidestraße 4-16, 28195 Bremen

Stand: April 2013